



Prüfungszeugnis

nach § 37 Abs. 2 BBiG

Frau/Frau

geboren am in

hat am die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 2011 mit der Gesamtnote

.....

bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Vermessungstechniker/in

Fachrichtung Bergvermessung

zu führen.

Die Noten der Prüfungsbereiche im Einzelnen:

Vermessungstechnische Prozesse	-- --
Geodatenbearbeitung	-- --
Bergbauspezifische Prozesse	-- --
Wirtschafts- und Sozialkunde	-- --

....., den

Der Prüfungsausschuss
für die Ausbildungsberufe
in der Geoinformationstechnologie
bei der Bezirksregierung.....

L.S.

(Vorsitzende/r)